

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des
Landrats)**

Änderung vom 8. September 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fraktionen bestimmen für jede Kommission neben den ihnen zustehenden Mitgliedern 1 Stellvertreter oder 1 Stellvertreterin. Hat eine Fraktion Anspruch auf 3 Kommissionssitze oder mehr, bestimmt sie 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Liestal, 8. September 2016

Im Namen des Landrates

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter